

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 4. März 2021

**Dossier Nr. 7308, «Tagesschau» vom 10. Februar 2021, Beitrag zum
«Verhüllungsverbot»**

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 25. Februar 2021, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«In der genannten Tagesschau Hauptausgabe gab es einen Beitrag zur Vielfalt von Verhüllungsverboten in der Schweiz und deren kantonalen Unterschieden. Als Gegner der anstehenden Abstimmung zum Verhüllungsverbot möchte ich mich über die Einseitigkeit des Beitrags beschweren. Meiner Meinung nach kam keine kritische Stimme im Beitrag zum Zug. Gerade im Hinblick auf die anstehende Volksabstimmung missfällt mir dieser Beitrag in dieser Form. Um auch ein 'hypotetisches' Beispiel zu nennen: Mit Verhüllungsverbot können nicht nur Muslimas bei der Ausübung ihrer Religion verfolgt werden sondern auch andere unbescholtene schweizer Bürger beispielsweise bei der Ausübung ihrer Freizeitaktivität wie z. B. dem feiern der Fasnacht. Last but not least ebnet ein Verhüllungsverbot einer automatisierten Überwachung sowie einem tracking von Individuen im öffentlichen Raum den Weg par excellence.
Vielen Dank fürs Aufnehmen meiner Beanstandung, ich hoffe Sie haben die Zeit und die Grösse hier dem Zuschauer eine objektiveres Bild zu zeigen.»*

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

1. Vorwurf der Einseitigkeit

Der Beanstander beschwert sich als «Gegner der anstehenden Abstimmung zum Verhüllungsverbot» über «die Einseitigkeit des Beitrags». Seiner Meinung nach sei im Beitrag «keine kritische Stimme» zum Zug gekommen.

Generell ist festzuhalten, dass wir im Vorfeld von eidgenössischen Abstimmungen jeweils in diversen Beiträgen über die Pro- und Contra-Stimmen berichten – das gilt auch für die Abstimmung über das Verhüllungsverbot. So haben wir beispielsweise am 14. Januar 2021 über die Argumente der Initianten berichtet, am 19. Januar 2021 über die Haltung des Bundesrats und am 9. Februar 2021 über die Argumente des Nein-Komitees. Das Publikum ist also verschiedentlich über die Initiative und die wichtigsten Pro- und Contra-Argumente informiert worden.

Der Beanstander schreibt in seiner Beanstandung: «In der genannten Tagesschau Hauptausgabe gab es einen Beitrag zur Vielfalt von Verhüllungsverboten in der Schweiz und deren kantonalen Unterschiede.» Das stimmt so nicht. Tatsächlich ging es im Beitrag sehr spezifisch um bereits existierende kantonale Vermummungsverbote, die Hooligans und Demonstranten betreffen. Dies wird bereits in der Moderation deutlich gemacht. Wörtlich hiess es: «Die Initiative für ein Verhüllungsverbot - über die in der Schweiz am 7. März abgestimmt wird - sie will nicht nur religiöse Gesichtsschleier verbieten, sondern auch die Vermummung von Hooligans und Demonstrierenden. Allerdings: Ein solches Verbot existiert bereits heute in mehr als der Hälfte aller Kantone.»

Der Fokus des Beitrages war also für das Publikum von Beginn weg klar. Im Beitrag selbst ging es folglich auch nicht darum, ob die beiden befragten Regierungsräte für oder gegen die aktuelle Abstimmungsvorlage für ein Verhüllungsverbot sind – sondern vielmehr darum, warum in ihrem Kanton ein Vermummungsverbot für Demonstrationen und/oder Sportveranstaltungen eingeführt worden ist oder eben nicht. Zudem haben sich die beiden Sicherheitsdirektoren dazu geäußert, ob sie es sinnvoll fänden, ein national geltendes Vermummungsverbot für Hooligans und Demonstranten einzuführen. Bei dieser Frage sind die beiden Regierungsräte nicht gleicher Meinung. Einer fand es sinnvoll, der andere sprach sich gegen einen solchen Eingriff in die kantonalen Kompetenzen aus.

Bei der konkreten Ausgestaltung des Beitrages haben wir zudem auf Ausgewogenheit geachtet. So haben wir auf der einen Seite den Sicherheitsdirektor des Kantons Luzern interviewt – einem Kanton, der seit 2005 ein solches Vermummungsverbot für Hooligans und Demonstranten kennt. Wörtlich erklärt er im Beitrag die Hintergründe dazu wie folgt:

Paul Winiker, Sicherheitsdirektor LU/SVP:

«Wir haben natürlich festgestellt, dass oft im Vorfeld von Fussballspielen oder auch von Demonstrationen, dass die Vermummung eine Vortat war für Vandalismus oder sogar Gewalttätigkeiten. Aus diesem Grund ist es ein Zeichen, dass wir keine Vermummung wollen.»

Weiter unten im Beitrag hält der Luzerner Sicherheitsdirektor auch fest, was er von einem nationalen Vermummungsverbot für Hooligans und Demonstrierende hält. Wörtlich hiess es im Beitrag:

Die Initiative will ein nationales Vermummungsverbot - das sei sinnvoll in Bezug auf Hooligans, so der Luzerner Sicherheitsdirektor.

Paul Winiker, Sicherheitsdirektor LU/SVP:

«Für Sportveranstaltungen, die zum Teil delikater sind, teilen wir natürlich die Auffassung, dass es flächendeckend Regeln geben sollte, die verbindlich sind. Dazu gehört meines Erachtens auch ein Vermummungsverbot.»

Auf der anderen Seite wurde im Beitrag auch der Sicherheitsdirektor des Kantons Schwyz interviewt – einem Kanton also, der kein kantonales Vermummungsverbot kennt. Wörtlich erklärt dieser im Beitrag die Hintergründe dazu wie folgt:

Herbert Huwiler, Sicherheitsdirektor SZ/SVP:

«Wir hatten im Kanton Schwyz bisher keine grossen Demonstrationen, wir haben auch keine Sportclubs im Fussball und im Eishockey in den obersten beiden Ligen. Wir haben kein Hooligan-Problem. Aus diesem Grund hatten wir noch nie das Gefühl, dass ein Gesetz notwendig wäre.»

Weiter unten im Beitrag hält der Schwyzer Sicherheitsdirektor ebenfalls fest, wie er zu einem nationalen Vermummungsverbot für Hooligans und Demonstrierende steht. Wörtlich hiess es im Beitrag:

Im Kanton Schwyz dagegen wehrt sich sein Amts- und Parteikollege gegen die Einmischung in die kantonalen Kompetenzen:

Herbert Huwiler, Sicherheitsdirektor SZ/SVP:

«Ganz grundsätzlich sind die Kantone natürlich für den Föderalismus, so dass jeder Kanton die Gesetze so machen kann, wie er sie am besten braucht.»

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Fokus des Beitrages auf die kantonalen Vermummungsverbote für Hooligans und Demonstranten für das Publikum von Beginn weg transparent war. Der Beitrag hat aufgezeigt, wie die Kantone heute mit der Thematik der Vermummung an Sportveranstaltungen und Demos umgehen und wie sie zum Vorschlag einer nationalen Regelung in diesem Bereich stehen. Dabei kamen zwei Sicherheitsdirektoren aus zwei Kantonen mit unterschiedlichen Regelungen mit unterschiedlichen Meinungen zu Wort: Einer, der eine nationale Regelung in diesem Bereich befürwortet und einer, der sich aus föderalistischen Überlegungen dagegen ausspricht. Die Berichterstattung war unserer Meinung nach sachgerecht und ausgewogen - von einer einseitigen Berichterstattung kann keine Rede sein.

2. Weitere Vorwürfe

Der Beanstander schreibt weiter: «Um auch ein 'hypothetisches' Beispiel zu nennen: Mit Verhüllungsverbot können nicht nur Muslimas bei der Ausübung ihrer Religion verfolgt werden sondern auch andere unbescholtene Schweizer Bürger beispielsweise bei der Ausübung ihrer Freizeitaktivität wie z. B. dem feiern der Fasnacht. Last but not least ebnet ein Verhüllungsverbot einer automatisierten Überwachung sowie einem Tracking von Individuen im öffentlichen Raum den Weg par excellence.»

Zuerst ist anzumerken, dass das Beispiel der vermummten Hooligans oder Demonstranten keineswegs «hypothetisch» ist, wie der Beanstander offenbar meint. Im Initiativ-Text steht: «Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden...» Falls die Initiative für ein Verhüllungsverbot am 7. März 2021 vom Volk angenommen wird, würde das in der Folge in der Bundesverfassung festgeschriebene Verbot auch für Hooligans und Demonstranten gelten.

Für die Fasnacht allerdings, die der Beanstander ebenfalls erwähnt, sieht die Initiative eine Ausnahme vor. Wörtlich heisst es im Initiativ-Text: «Das Gesetz sieht Ausnahmen vor: Diese umfassen ausschliesslich Gründe der Gesundheit der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums.» Die Ausnahme an der Fasnacht wurde im Beitrag nicht erwähnt, weil der Fokus klar und transparent auf den existierenden kantonalen Vermummungsverboten für Hooligans und Demonstranten lag.

Aus demselben Grund haben wir auch die Implikationen eines allfälligen Verhüllungsverbot für eine automatisierte Überwachung nicht erwähnt.

3. Fazit

Aus den oben genannten Gründen sind wir der Meinung, dass unsere Berichterstattung die programmrechtlichen Vorgaben eingehalten hat und sich das Publikum eine eigene Meinung zum Thema des Beitrages bilden konnte.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angeschaut und sich mit der Kritik befasst.

Der Beitrag der «Tagesschau» wird mit folgenden Worten anmoderiert: *«Die Initiative für ein Verhüllungsverbot, über die in der Schweiz am 7. März abgestimmt wird, sie will nicht nur religiöse Gesichtsschleier verbieten, sondern auch die Vermummung von Hooligans und Demonstrierenden. Allerdings, ein solches Verbot existiert bereits heute in mehr als der Hälfte aller Kantone. Warum gehen diese unterschiedlich gegen Vermummte vor?»*

Der Fokus des Beitrags wird mit dieser Anmoderation klar umschrieben: Die Initiative beinhaltet zwar verschiedene Formen der Verhüllung (u.a. auch den religiösen Gesichtsschleier), in diesem Beitrag aber geht es nur um den Aspekt der Vermummung von Hooligans und Demonstrierenden. Und dabei steht keine Pro-Kontraddiskussion an, kein Gegenüberstellen von Argumenten, sondern die Tatsache, dass bereits mehr als die Hälfte aller Kantone ein Verbot kennen, dieses aber unterschiedlich in ihren Gesetzen niedergeschrieben haben.

Dass Sendungen wie die «Tagesschau» mit ihren Beiträgen jeweils einzelne Aspekte beleuchten, ist richtig. In einem Kurzbeitrag von zwei bis drei Minuten kann ein Thema nicht umfassend behandelt werden. Wichtig aber ist, dass die einzelnen Aspekte im Rahmen verschiedener Sendungen dargestellt werden. So wurde und wird auch in der Tagesschau mit mehreren Beiträgen über die verschiedenen Aspekte, Ansichten und Meinungen zur Initiative «Ja, zum Verhüllungsverbot» informiert.

Im beanstandeten Beitrag wird sachlich über die Existenz von Verhüllungsverboten in der Schweiz und die Unterschiedlichkeit in den Kantonen berichtet. Dabei werden am Beispiel Luzern Argumente für die Einführung des Gesetzes aufgeführt und am Beispiel Schwyz Gründe aufgezählt, weshalb ein Gesetz nicht nötig ist. Eine Einseitigkeit können wir nicht feststellen.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung können wir keinen Verstoss gegen Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D